

Landgericht München II
Abteilung für Zivilsachen



Landgericht München II 80320 München

Herrn
Dr. Arnd Rüter
Haydnstraße 5
85591 Vaterstetten

für Rückfragen:
Telefon: +49 (89)5597-3842
Telefax: 09621 96241-1601
Zimmer: 310

Sie erreichen die zuständige Stelle am besten:
vormittags.

E-Mail-Adressen eröffnen keinen Zugang für Erklärungen in
Rechtssachen.

Ihr Zeichen	Bitte bei Antwort angeben Akten- / Geschäftszeichen 14 O 2947/23 Pre	Datum 17.01.2024
--------------------	--	----------------------------

In Sachen
Lang, B. ./ Rüter, A.
wg. einstweiliger Verfügung

Sehr geehrter Herr Dr. Rüter,

mit Beschluss des Landgerichts München II vom 16.01.2024 wurde gegen Sie ein Ordnungsgeld
in Höhe von 1000,00 € festgesetzt.

Neben dem Ordnungsgeld sind folgende Kosten zu begleichen:
Festgesetztes Ordnungsgeld: 1000,00 €

bisher angefallene Kosten im Ordnungsgeldverfahren:

Gegenstand / KV-Num- mer	Anzahl/Faktor	Wert	Geb./ Betrag
Zustellungen-Pauschal- betrag (ab 1.1.2008) / 137 I Nr. 2-Pauschalbe- trag (ab 1.1.2008)	1	3,50 €	3,50 €

Kostengesetz: KostO ab 01.07.2004

geleistete Zahlungen: 0,00 €

Gesamtsumme: 1003,50 €

Hausanschrift
Denisstraße 3,
80335 München

Haltestelle
U-Bahn, S-Bahn,
Straßenbahn, Bus, Deutsche
Bahn AG: Haltestelle
Hauptbahnhof

Nachtbriefkasten
Prielmayerstraße 7,
Nymphenburgerstraße
16

Kommunikation
Telefon:
089/5597-04
Telefax:
09621/96241-1601

Der Betrag ist innerhalb von **2 Wochen** zu begleichen:

■ **Überweisung bzw. Einzahlung auf folgendes Bankkonto:**

Bank:	Bayerische Landesbank München	Empfänger:	Landesjustizkasse Bamberg
Bankleitzahl:	70050000	Kontonummer:	3024919
BIC:	BYLADEMMXXX	IBAN:	DE78 7005 0000 0003 0249 19

■ **Gerichtskostenstempler**

Bitte geben Sie jeweils das Gericht sowie das Aktenzeichen an, da sonst eine ordnungsgemäße Verbuchung nicht möglich ist und die Zahlung dem Gericht nicht mitgeteilt werden kann (Beispiel: LG München II, 14 O 2947/23 Pre).

Falls die Zahlung nicht fristgerecht eingeht, können ohne weitere Ankündigung Beitreibungsmaßnahmen ergriffen werden. Alle Kosten der Zwangsvollstreckung gehen zu Ihren Lasten.

Es wird bereits jetzt darauf hingewiesen, dass die ersatzweise festgesetzte Ordnungshaft vollstreckt werden muss, wenn das Ordnungsgeld nicht bezahlt wird bzw. nicht beigetrieben werden kann.

Mit freundlichen Grüßen

Huber, JAng
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Datenschutzhinweis:

Informationen zum Datenschutz erhalten Sie unter <https://www.justiz.bayern.de/gerichte-und-behoerden/landgericht/muenchen-2/> oder über die obenstehenden Kontaktdaten.

Landgericht München II

Az.: 14 O 2947/23 Pre



In dem Rechtsstreit

Lang Brigitta, Nußstraße 48, 85253 Erdweg
- Antragstellerin -

Verfahrensbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Macho-Lauser Rechtsanwaltspartnerschaft mbB**, Dr.-Gerhard-Hanke-Weg
31, 85221 Dachau, Gz.: IT 1020/23/CL/tw

gegen

Dr. Rüter Arnd, geb. Rüter, Haydnstraße 5, 85591 Vaterstetten
- Antragsgegner -

wegen Zwangsvollstreckung

erlässt das Landgericht München II - 14. Zivilkammer - durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht Ottmann, die Richterin am Landgericht Dr. Pröbstl und die Richterin am Landgericht Gatti-Schweikl am 16.01.2024 ohne mündliche Verhandlung gemäß § 128 Abs. 4 ZPO folgenden

Beschluss

1. Gegen den Schuldner Dr. Rüter Arnd wird wegen Zuwiderhandlung gegen die ihm in dem vorläufig vollstreckbaren Beschluss des LG München II vom 29.08.2023, berichtigt per Beschluss vom 31.08.2023, auferlegte Verpflichtung, nämlich

es zu unterlassen personenbezogene Daten der Antragstellerin, insbesondere deren Namen, Anschrift, Berufsbezeichnung z.B. in Form von Schriftverkehr zwischen der Antragstellerin und dem Antragsgegner, der nicht anonymisiert ist, im Internet, insbesondere auf der Homepage www.ig-gmg-geschaedigte.de zu veröffentlichen oder veröffentlichen zu lassen und der Antragstellerin die Begehung von Straftaten zu unterstellen.

ein **Ordnungsgeld von 1.000,00 €** verhängt, ersatzweise für den Fall, dass dieses nicht beigetrieben werden kann, für **je 1.000,00 € ein Tag Ordnungshaft** verhängt.

2. Der Schuldner Dr. Rüter Arnd hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Gründe:

Der zulässige Antrag ist begründet.

Vor Erlass des Beschlusses wurde die Schuldnerpartei gemäß §§ 936, 928, 891 S.2 ZPO gehört.

Die Voraussetzungen für die Verhängung eines Ordnungsmittels nach §§ 936, 928, 890 Abs. 1 und 2 ZPO liegen vor.

Der Schuldner Dr. Rüter Arnd wurde gemäß vorläufig vollstreckbarem Beschluss nebst Berichtigungsbeschluss zu einer Unterlassung verpflichtet.

Der Schuldner Dr. Rüter Arnd hat dieser Unterlassungsverpflichtung zuwidergehandelt.

Nach Vortrag der Antragstellerin hat der Schuldner mit Datum vom 02.11.2023 weiterhin personenbezogene Daten der Antragstellerin auf der Homepage des Schuldners www.ig-gmg-geschadigte.de veröffentlicht wie aus der Tabelle in Anlage AS 3, Seite 30 ff. ersichtlich. Dem Vortrag ist der Schuldner nach Anhörung nicht entgegengetreten.

Dem Schuldner wurden in der einstweiligen Verfügung vom 29.08.2023 nebst Berichtigungsbeschluss vom 31.08.2023, beides nach Vortrag des Schuldners ihm nach Postzustellungsurkunde zugestellt am 15.09.2023, im Falle der Zuwiderhandlung Ordnungsgeld und Ordnungshaft angedroht.

Das Gericht hat das beantragte Ordnungsgeld auf 1.000,00 € festgesetzt. Es hat hierbei sowohl die Schwere der fortgesetzten Zuwiderhandlung berücksichtigt als auch dem Umstand Rechnung getragen, dass der Schuldner Dr. Rüter Arnd durch ein empfindliches Übel zur Einhaltung des gerichtlichen Verbots angehalten wird. Die Ordnungshaft hat ihre Rechtsgrundlage in §§ 936, 928, 890 I 1 ZPO.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 936, 928, 891 S. 3, 91 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann sofortige Beschwerde (im Folgenden: Beschwerde) eingelegt werden.

Die Beschwerde ist nur zulässig, wenn der Wert der Hauptsache 600 Euro übersteigt.

Die Beschwerde ist binnen einer Notfrist von **zwei Wochen** bei dem

Landgericht München II
Denisstraße 3
80335 München

oder bei dem

Oberlandesgericht München
Prielmayerstr. 5
80335 München

einzu legen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der Entscheidung, spätestens mit dem Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Beschwerde muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden.

Die Beschwerdeschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diese Entscheidung eingelegt werde.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Rechtsbehelfe, die durch eine Rechtsanwältin, einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind **als elektronisches Dokument** einzureichen, es sei denn, dass dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich ist. In diesem Fall bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig, wobei die vorübergehende Unmöglichkeit bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen ist. Auf Anforderung ist das elektronische Dokument nachzureichen.

Elektronische Dokumente müssen

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.

gez.

Ottmann
Vorsitzender Richter
am Landgericht

Dr. Pröbstl
Richterin
am Landgericht

Gatti-Schweikl
Richterin
am Landgericht



Für die Richtigkeit der Abschrift
München, 17.01.2024

Huber, JAng
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt
- ohne Unterschrift gültig

Absender:


Landgericht München II
Postfach
80320 München

Hinweis: Umschlag bitte aufbewahren, siehe Rückseite!

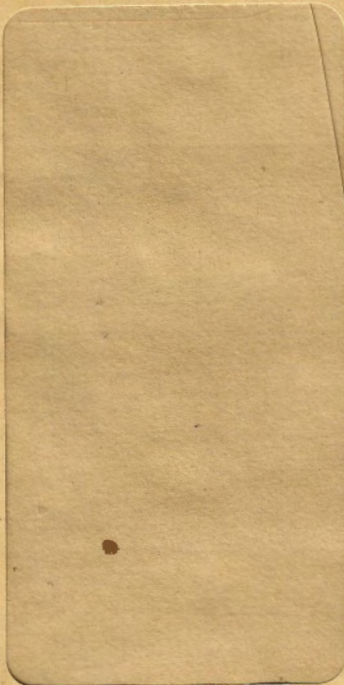
Zugestellt am

(Datum, ggf. Uhrzeit, Unterschrift)

19.01.24 / d. d.

Deutsche Post 

Aktenzeichen



Förmliche Zustellung

Weitersenden innerhalb des

- Bezirks des Amtsgerichts
- Bezirks des Landgerichts
- Inlands

Bei der Zustellung zu beachtende Vermerke

- Ersatzzustellung ausgeschlossen
- Keine Ersatzzustellung an:

- Nicht durch Niederlegung zustellen
- Mit Angabe der Uhrzeit zustellen